

russischen Papieren eine Kaution erlegen müssen. Um seine Cantine zu versorgen, mußte dieser Markender erster Klasse 4 besondere Wagen bauen lassen und 16 Pferde unterhalten, obgleich er nur kalte Speisen, wie Conserven, Caviar, Anchovis, Lachs, Käse u. dgl. zu verabreichen hat. Dafür aber ist der Preis einer Flasche Bordeaux mit Fr. 15, einer Flasche Rheinwein mit Fr. 20, einer Flasche Champagner mit Fr. 25 festgestellt. Ein Butterbrod mit Käse kostet 3 Fr. in der Cantine des Hauptquartiers. Uebrigens gibt es Leute, die — wenn es überhaupt möglich ist — noch luxuriöser während des Krieges leben, als die Offiziere des russischen Hauptquartiers, und sowohl an Speisen wie an Getränken bedeutend mehr konsumieren — das sind die Berichtersteller englischer Zeitungen.

* Reblaus. Dem „Genfer Journal“ wird aus einem Briefe von Lunel folgende merkwürdige Thatsache mitgeteilt: Die Weinstöcke, die man in Folge der Verheerungen der Reblaus für verdorben hielt, beginnen wieder zu wachsen. Eine gewisse Anzahl Stöcke, die man sich selbst überlassen hatte, und die ausgerissen werden sollten, treiben und werden Früchte liefern, während sie letztes Jahr nicht ein einziges Auge gezeigt hatten. Es ist dies nicht eine isolirte Thatsache, sondern es wird eine allgemeine unbestreitbare Besserung beobachtet, so daß viele Winzer es bereuen, ihre Reben ausgerissen zu haben und neue Pflanzen wollen.

* Logik. Polizeidiener (einem Herrn nachlaufend): Sie sind in der Strafe; sie dürfen ihren Hund nicht ins Wirthshaus nehmen! Herr: Der Hund gehört nicht mein. Polizeidiener: Er läuft Ihnen doch nach! — Herr: Sie laufen mir auch nach und gehören nicht mir!

* Ein Arzt fragte den Diener eines seiner Patienten, welcher als Trinker bekannt war, wie dessen Befinden sei. „Mit'n Appetit ist's immer noch nicht, aber sein Trinketit ist barbarisch.“

Der Gattenmord am Stifserjoch.

(Aus der Feldk. Zeitg.)

(Schluß.)

Der Staatsanwalt weist dies nach und fährt fort: Er errichtete an einem und demselben Tage zwei Testamente, eines zu Gunsten seiner Gattin, das andere zu Gunsten seines Sohnes. Tourville sagte, seine Frau habe sich beim Standesbeamten für jünger ausgegeben; es ist dies erlogen, wie wir gehört haben, denn Tourville war es selbst, der das Alter seiner Frau angab. Müßten wir da nicht glauben, daß Tourville damals schon an eine weitere Verfolgung seines Scarborougher Programms dachte? Der Staatsanwalt spricht hierauf über die Affaire Hunt. Den Brief Warwick Hunts — bemerkt der Redner — nützte Tourville schmachvoll aus. Er selbst streute falsche Gerüchte gegen die Ehre seiner Gattin aus und wir haben gesehen, daß er die Staubwolke, welche vor der Ehre seiner Gattin aufgewirbelt wurde, nicht sinken lassen wollte. Seine Frau sollte zum Selbstmord reif sein; das war sein Plan. Aber wenige Tage vor dem Tode derselben erhielt Miss Scott einen Brief von ihrer Freundin, der ungetrübte Heiterkeit athmete. Frau Tourville schreibt gleichsam in Vorahnung des Kommenden: „Ich werde niemals Selbstmord begehen und wenn ich sterbe, sollen Sie wissen, daß ich ermordet wurde.“ Und diese Frau soll durch Selbstmord gestorben sein? Der psychologische Beweis steht entschieden auf meiner Seite, meine Herren Geschwornen. Ich bezeichne als drittes Moment die Ausführung des Verbrechens. Der Staatsanwalt geht in die Erörterung dieses Punktes näher ein und setzt die Ausführungen der Anklage nochmals auseinander. Er gelangt dann zum vierten Beweismomente, zur widersprechenden Verantwortung des Angeklagten.

Der Staatsanwalt weist im weitem Verfolge seines Plaidoyers auf die Richtigkeit der Angaben Tourvilles hin, welcher anfänglich hoffte, mit dem Vorgeben eines zufälligen Todes bei der Landbevölkerung durchzukommen, und später den Selbstmord erfand, welcher jedoch unannehmbar erscheine. Zahlreiche wichtige Beweise sprechen für die Ermordung. Der Staatsanwalt erinnert an das Gutachten der Sachverständigen, welches jeden Selbstmord, jedes unfreiwillige Abstürzen ausschließt und sicherstellt, daß der Tod durch wuchtige Hiebe mittelst eines scharfkantigen Instrumentes eintrat. Er erinnert an zahlreiche Widersprüche in der Verantwortung des Angeklagten und faßt alle Merkmale des Verbrechens, sowie der spätern Verschleppung der Leiche zusammen. Er erwähnt der sorgfältigen Vorkehrungen zur Entfernung des Verdachtes der Thäterschaft. Endlich die versuchte Bestechung richterlicher Beamter — Alles dies spreche gegen Tourville. „Ueberall“ — schließt der Staatsanwalt — „begegnen wir List, Verschlagenheit, Lüge, überall vorbedachtem Plane. Ich bin überzeugt, die Herren Geschwornen werden sich nicht täuschen lassen durch den Rebel, welchen Tourville über das Vorleben seiner Frau verbreitet, sowie über die letzten Ereignisse ihres Lebens. Sie werden den Schleier wegreißen von Schandthaten, welche der Reichtum decken soll. Nach allen Prämissen ist ein zufälliger Tod, ein Selbstmord ausgeschlossen, ein gewaltsamer gewiß. Wenn wir den Angeklagten von der Anklagebank wegnehmen, ist Niemand Anderer da, welcher den Mord vollführt haben könnte, deshalb hoffe ich, Sie werden durch Verdikt den Angeklagten schuldig erklären.“

Tourville wurde, wie bekannt, dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend, des Meuchelmordes schuldig gesprochen und zum Tode durch den Strang verurtheilt. Sein Bertheidiger Dr. Markbreiter hat die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet.

Verantwortlicher Redakteur u. Herausgeber: Dr. Rudolf Schädler.

Thermometerstand nach Reaumur in Baduz.

Monat	Morgens 7 Uhr	Mittags 12 Uhr	Abends 6 Uhr	Witterung.
Juli	18. +10	+ 13 1/2	+ 11	trüb; Reg.
"	19. +10	+ 13	+ 10	" "
"	20. +11	+ 16 3/4	+ 14 1/4	fast trüb.
"	21. +13 3/4	+ 20	+ 17	fast hell
"	22. +12	+ 20	+ 18 1/4	hell.
"	23. +15	+ 21	+ 20 1/2	hell sonst Föhn.
"	24. +18	+ 22 3/4	+ 17	fast hell.

Telegrafischer Kursbericht von Wien.

25. Juli	Silber	109.10
	20-Frankenstück	9.89 1/2
	100 Reichs-Mark	60.95
	London	124.20

Druck von Heinrich Graf in Feldkirch.